

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 11/92 der Hansestadt Wismar „Discounter-Markt am Drewes Wäldchen“

**Hier:** Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414)

Das Plangebiet wird begrenzt:

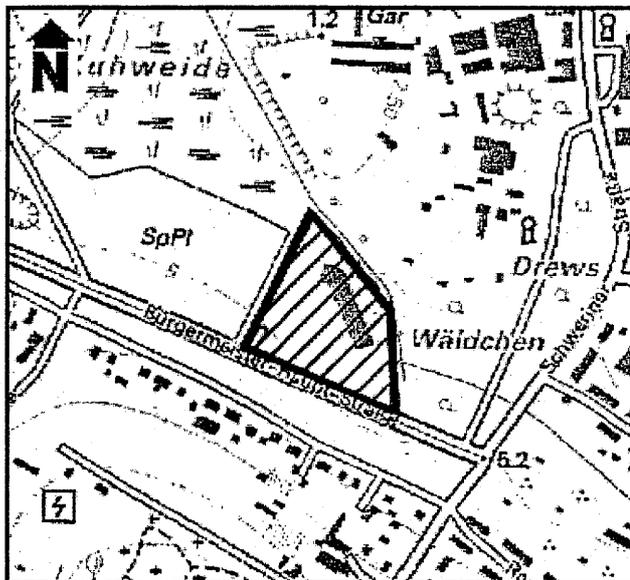
im Norden: von einem Niedergürtel der Lübschen Torweide und der Gewerbefläche der Hanseatischen Energieversorgungs AG

im Osten: durch das Drewes Wäldchen

im Süden: von der Bürgermeister-Haupt-Straße

im Westen: durch den östlichsten Sportplatz des Sportforums an der Bürgermeister-Haupt-Straße

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 24. März 1994 gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 6 BauGB in Verbindung mit § 7 BauGB – Maßn.G und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 den Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 11/92 „Discounter-Markt am Drewes Wäldchen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 11/92 wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 11/92 „Discounter-Markt am Drewes Wäldchen“ tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 11/92 „Discounter-Markt am Drewes Wäldchen“ und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 11/92 „Discounter-Markt am Drewes Wäldchen“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.